

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1203/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.12.2024 online und am 28.12.2024 in der Printausgabe Artikel unter den Überschriften „Sie haben einen Albtraum gekauft: ‚Es klang alles so gut und ist dann alles maximal bescheuert gelaufen‘“ bzw. „Scheinbar lukrative Kapitalanlage wird für die Eigentümer zum ‚Albtraum‘“. Die Beiträge informieren über die Vermarktung von Wohnungen u. a. in einem Mehrfamilienhaus durch einen „Immobilien-Influencer“. Ein Käuferehepaar beklagt, dass die abgeschlossene Finanzierung für sie ungünstig sei. Dies sei aber nicht das einzige Problem, heißt es weiter. Sechs oder sieben Wohnungen in dem Haus seien an eine Großfamilie mit Sinti- und Roma-Wurzeln vermietet. Die Zustände in dem Haus seien unbeschreiblich, wird ein Mitarbeiter der zuständigen Hausverwaltung zitiert. Die Hausflure und die Gemeinschaftsflächen im Freien seien vermüllt. Stromleitungen würden abgezapft und es gäbe Pöbeleien und Belästigungen mit Fäkalien gegenüber anderen Mietern.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert den Hinweis auf die „Großfamilie mit Sinti- und Roma-Wurzeln“. Daran bestehe kein begründetes öffentliches Interesse. Diesen Bewohnern werde unterstellt, verantwortlich für die geschilderten Zustände zu sein. Dadurch würden Vorurteile gegenüber einer Minderheit geschürt.

III. Der Chefredakteur betont, dass die Redaktion im Vorfeld der Veröffentlichung sorgfältig abgewogen habe, ob die Herkunft der Bewohner thematisiert werden sollte und sich letztlich

dafür entschieden habe, weil es sich um eine für den Sachverhalt relevante Information handele. Auf die Tatsache, dass die Benennung der Herkunft in unzulässiger Weise instrumentalisiert werden könnte und dass dies selbstverständlich nicht intendiert sei, sei die Autorin sofort im auf die Nennung folgenden Satz eingegangen. Neben den entsprechenden Schilderungen der Betroffenen habe auch die Polizei das kriminelle Verhalten der Bewohner explizit bestätigt. Ein weiterer Grund für die Erwähnung der Herkunft sei die Tatsache, dass diese wegen der Sprachbarriere verhindert habe, dass die Redaktion mit den betreffenden Personen sprechen konnte, was sie selbstverständlich versucht habe. Insgesamt sei man daher der Auffassung, dass das Vorgehen hier statthaft gewesen sei und im Einklang mit dem Pressekodex stattgefunden habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis auf eine „Großfamilie mit Sinti- und Roma-Wurzeln“ nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex gedeckt ist. Im Nachsatz zu der Erwähnung betont die Redaktion selbst, dass es „in dem ohnehin international geprägten Haus“ nicht die Nationalität sei, die Probleme mache, sondern vielmehr „die Auffassung der Bewohner bezüglich Gesetzen, Sauberkeit, Lärm, Respekt und Rücksicht“. Insofern bestand keine journalistische Notwendigkeit zur Nennung der Herkunft der Großfamilie. Die Angabe könnte vielmehr Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>